

Berufsbild für den Lehrberuf

Verpackungstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 197/2009 1. Juli 2009

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Verpackungstechnik in der aktuellen Fassung mit 01.05.2021 abgelöst.

Lehrberuf Verpackungstechnik

Der Lehrberuf Verpackungstechnik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Verpackungstechniker bzw. Verpackungstechnikerin) zu bezeichnen.

Berufsbild

Für die Ausbildung im Lehrberuf Verpackungstechnik wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes	–	–	–
2.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche		–	–
3.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
4.	Kenntnis der Arbeitsorganisation, Arbeitsplanung und Arbeitsgestaltung			
5.	Kenntnis der ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzes			
6.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe nach erfolgter Sicherheitsunterweisung unter fachgerechter Verwendung von Schutzausrüstungen			
7.	Lesen und Anfertigen von Skizzen, Werkzeichnungen und einfachen Schaltplänen			–
8.	Lesen von technischen Unterlagen wie zB Montageanleitungen, Handbücher, Wartungsanleitungen			–
9.	Grundkenntnisse der facheinschlägigen Normen, Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Verarbeitungshinweise			
10.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe des Metallbereiches, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten			
11.	Kenntnis der Packstoffe (Papier, Karton, Wellpappe, Verbunde, Kunststoffe) und Packhilfsmittel, ihrer Herstellung, Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerung			
12.	Grundkenntnisse der wichtigsten Messgeräte		Kenntnis und Anwendung der wichtigsten Mess- und Prüfgeräte	–

Berufsbild für den Lehrberuf

Verpackungstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 197/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
13.	Fertigkeiten in der Werkstoffbearbeitung (Metall, Kunststoff) von Hand und unter Verwendung von Maschinen und Geräten (zB Drehen, Fräsen) unter Beachtung der Gefahren und unter Anwendung der Maßnahmen zur Unfallverhütung			Anfertigen einfacher Ersatzteile aus Metall und Kunststoff
14.	–	Herstellen und Reparieren von Stanz- und Ausbrechwerkzeugen		–
15.	Grundkenntnisse der verwendeten einschlägigen Maschinenelemente	Kenntnisse der verwendeten einschlägigen Maschinenelemente		–
16.	Herstellen von facheinschlägigen Verbindungen wie zB Löten, Kleben, Schweißen			–
17.	Kenntnis des Oberflächenschutzes zur Verhinderung von Korrosion		–	–
18.	Grundkenntnisse der Mechanik, Elektrotechnik, Pneumatik und Hydraulik	Grundkenntnisse der mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektropneumatischen Steuer- und Regeltechnik sowie von freiprogrammierbaren Steuerungen	Anwenden von freiprogrammierbaren Steuerungen	
19.	Kenntnis und Anwendung der betrieblichen EDV (Hard- und Software)			
20.	Kenntnis der betrieblichen informationstechnologischen Einrichtungen für die Auftragsabwicklung und Datenerfassung von Arbeitsabläufen und Ergebnissen	Anwenden der betrieblichen informationstechnologischen Einrichtungen für die Auftragsabwicklung und Datenerfassung von Arbeitsabläufen und Ergebnissen		
21.	–	–	Anwenden von Kommunikationsmitteln und Präsentation von Arbeitsergebnissen unter Anwendung von Präsentationshilfen (wie Flipchart, Folien, Präsentationsprogramme)	
22.	–	Zeichnen und Anfertigen von Packmittelmustern per Hand		–
23.	–	Einführung in die Musterherstellung mittels CAD	Kenntnis des rechnergestützten Konstruierens und Zeichnens (CAD) von Packmitteln	
24.	–	–	Kenntnis des rechnergestützten Fertigungs (CAM)	
25.	–	Grundkenntnisse der Arbeitsvorbereitung und Fertigungsplanung für die Produktion	Kenntnis der Arbeitsvorbereitung und Fertigungsplanung für die Produktion	

Berufsbild für den Lehrberuf

Verpackungstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 197/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
26.	Kenntnis der Arten und Typen von Packmittel unter Berücksichtigung der Verpackungs-codes		Kenntnis der gebräuchlichen Verpackungssysteme	–
27.	–	Grundkenntnisse des Hoch-, Flach-, Tief- und Siebdruckes unter besonderer Berücksichtigung der im Betrieb angewendeten Druckverfahren		–
28.	–	Grundkenntnisse der Druckvorbereitung und der Druckformenherstellung		Grundkenntnisse des Zusammenwirkens der Druckvorstufe mit CAD
29.	–	Grundkenntnisse der Kunststoffverarbeitung in der Packmittelherstellung		
30.	Mitarbeit beim Anwenden der Verfahrensschritte zur Packmittelerzeugung wie zB Einteilen, Messen, Drucken, Ritzen, Rillen, Nuten, Biegen, Falzen, Falten, Stanzen, Schlitzen, Perforieren, Schneiden, Prägen, Pressen, Verbinden, Kaschieren, Konfektionieren, Tiefziehen sowie Zurichten		Anwenden der Verfahrensschritte zur Packmittelerzeugung wie zB Einteilen, Messen, Drucken, Ritzen, Rillen, Nuten, Biegen, Falzen, Falten, Stanzen, Schlitzen, Perforieren, Schneiden, Prägen, Pressen, Verbinden, Kaschieren, Konfektionieren, Tiefziehen sowie Zurichten	
31.	Kenntnis der Verfahren der maschinellen Packmittelherstellung wie zB Druck-, Klebe- und Stanzmaschinen und ihrer Funktionsweise			
32.	Mitarbeit beim Einrichten, Bedienen und Überwachen von Maschinen zur Packmittelherstellung wie zB Druck-, Klebe- und Stanzmaschinen und Apparaten		Einrichten, Bedienen und Überwachen von Maschinen zur Packmittelherstellung wie zB Druck-, Klebe- und Stanzmaschinen und Apparaten	
33.	–	Kenntnis der Veredelung von Packstoffen und Packmitteln		–
34.	–	–	Kenntnis der wichtigsten Abpackvorgänge wie zB Aufrichten, Füllen, Verschließen; Formen, Einschlagen, Einwickeln	
35.	–	Kenntnis der Störungsursachen und der Störungsbehebung bei der Packmittelherstellung sowie Erkennen und Beseitigen von Störungen an Maschinen zur Packmittelherstellung wie zB Druck-, Klebe- und Stanzmaschinen und Apparaten durch systematische Fehlersuche		
36.	Kenntnis der zweckmäßigen Anwendung von Schmiermitteln		–	–
37.	Kenntnis der vorbeugenden Wartung (Wartungspläne) und Instandhaltung sowie Mitarbeit bei der Wartung, Pflege und Instandhaltung der Maschinen zur Packmittelherstellung wie zB Druck-, Klebe- und Stanzmaschinen und Apparaten		Durchführen einfacher Wartungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten	
38.	–	–	Prozesssteuerung, auch rechnergestützt, und Durchführen von Prozesskontrollen und Prozessoptimierungen sowie Erfassen von Betriebsdaten	
39.	–	–	Protokollieren und Auswerten von Arbeitsergebnissen mit und ohne EDV-Unterstützung	

Berufsbild für den Lehrberuf

Verpackungstechnik

Lehrzeit 3,5 Jahre BGBl. II Nr. 197/2009 1. Juli 2009

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
40.	–	–	–	Normgerechte Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Produkte
41.	–	–	Grundkenntnisse des Produktionsmanagements (wie zB Produktionsplanung, Mengenplanung, Termin- und Kapazitätsplanung, Fertigungssteuerung, Betriebsdatenerfassung, Personalplanung) sowie Mitarbeit beim betrieblichen Produktionsmanagement	
42.	–	Grundkenntnisse der betrieblichen Kosten, deren Beeinflussbarkeit und deren Auswirkungen		
43.	Kenntnis des Qualitätsmanagementsystems		Mitarbeit beim Qualitätsmanagement	
44.	Führen von Gesprächen mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden, Lieferanten und Behördenvertretern unter Beachtung der fachgerechten Ausdrucksweise			
45.	Kenntnis des betrieblichen Brand- und Explosionsschutzes sowie der vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen			
46.	Kenntnis und Anwendung der einschlägigen englischen Fachausdrücke			
47.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
48.	Kenntnis über Inhalt und Ziel der Ausbildung sowie über wesentliche einschlägige Weiterbildungsmöglichkeiten			
49.	Die für den Lehrberuf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutze der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
50.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Normen sowie der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
51.	Kenntnis der Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen			
52.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.